

Normgeber:	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Aktenzeichen:	VIII 200 - 620-00000-2020/007
Erlassdatum:	30.04.2021
Fassung vom:	02.12.2024
Gültig ab:	24.12.2024
Gültig bis:	31.12.2030
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	630-395
Normen:	§ 5b FStrG, Art 104b GG, § 77i TKG 2004
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2021, 204

**Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Rad-
verkehrsinfrastrukturförderrichtlinie - RadFörderRL)**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

630-395

**Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendun-
gen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur
(Radverkehrsinfrastrukturförderrichtlinie - RadFörderRL)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Vom 30. April 2021 - VIII 200 - 620-00000-2020/007 -
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 395

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2021 S. 204

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 02.12.2024 (AmtsBl. M-V 2024 S. 1132)

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ vom 22.12.2020
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur.

Ziel dieses Zuwendungsprogramms ist der Aufbau eines sicheren, in lückenlosen Netzen geplanten und mit geringen Verlustzeiten nutzbaren Radverkehrssystems.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Zuwendungen können für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur gewährt werden, mit Blick auf ein flächendeckendes Angebot, bevorzugt auch interkommunale Vorhaben, insbesondere Stadt-Umland-Verbindungen einschließlich Vorhaben zur Bildung interkommunaler Radverkehrsnetze.

2.2 Insbesondere können für folgende Vorhaben Zuwendungen gewährt werden:

a) der Neu, Um- und Ausbau von:

- straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen sowie Radfahr- und Schutzstreifen einschließlich deren baulichen Trennung vom Kfz-Verkehr,

- eigenständigen Radwegen,
 - Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
 - Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
 - Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien,
 - Radvorrangrouten.
- b) die Sanierung und Ertüchtigung von Radwegen und Radinfrastrukturen sowie die Beseitigung von Unfallschwerpunkten,
- c) den Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder von:
- Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen,
 - Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs.
- d) Ermöglichung des Fahrradparkens und Pedelec-parkens mit Lademöglichkeit an den Schnittstellen zum öffentlichen Personenverkehr mit Bus und Bahn.
- e) betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordination aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr.

- 2.3 Zuwendungen können im begründeten Einzelfall für Fußverkehrsvorhaben gewährt werden, welche baulich vom Radverkehr getrennt sind. Voraussetzung sind, dass der Anteil der Ausgaben für Vorhaben des Fußverkehrs geringer sind als der Anteil der Ausgaben für den Radverkehr und es sich um ein gemeinsam geplantes und gebautes Rad- und Fußverkehrsvorhaben mit inhaltlichem Verbund handelt.
- 2.4 Zuwendungen können im begründeten Einzelfall zudem für gemeinsame Geh- und Radwege gewährt werden, sofern die Herstellung eines getrennten Radweges baulich nicht umsetzbar oder unverhältnismäßig ist.
- 2.5 Radschnellwege im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5b Bundesfernstraßengesetz zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht zuwendungsfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zusammenschlüsse von Gemeinden (z. B. Zweckverbände) sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass das Vorhaben
- a) durch die gezielte Verbesserung der Radinfrastruktur deren Attraktivität und Sicherheit erhöht, einen Beitrag zur Schaffung durchgängiger Netze leistet und mindestens entsprechend den bundesweit anerkannten technischen Regelwerken, geplant und umgesetzt wird; Ausnahmen sind auf kurze Streckenabschnitte zu beschränken und zu begründen,
 - b) eine eigene Verkehrsbedeutung insbesondere für Berufs- oder Alltagsverkehre hat und insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales vom Kfz auf das Fahrrad aufweist,
 - c) nicht ausschließlich touristischen Verkehren dient oder zu dienen bestimmt ist,
 - d) im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes oder Radnetzes geplant und umgesetzt wird,

- e) dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig – einschließlich Winterdienst – durch die Träger der Straßenbaulast betrieben und unterhalten werden kann.

Buchstabe d gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b.

- 4.2 Zuwendungen nach Nummer 2.2 Buchstabe b können gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei finanzschwachen Gemeinden mindestens 10 000 Euro und bei nicht finanzschwachen Gemeinden mindestens 30 000 Euro betragen. Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet oder weggefallen ist. Der Bewertung, ob die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune gefährdet oder weggefallen ist, wird das rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) mit den Daten der aktuellen Haushaltsplanung zugrunde gelegt.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Zuwendungen betragen in der Regel bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens; bei finanzschwachen Gemeinden nach Nummer 4.2 bis zu 90 Prozent.

5.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Vorhaben einschließlich der Ausgaben für den benötigten Grunderwerb und für geeignete passive Netzinfrastrukturen gemäß § 77i Absatz 6 und 7 Telekommunikationsgesetz sowie der Planungsleistungen gemäß Nummer 2, die für die verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den baurechtlichen Bestimmungen sowie für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe a und b gehören auch die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung in Anlehnung an das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören ferner die Ausgaben für die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr. Die Ausgaben hierfür sind als vorweggenommene Planungsausgaben zusammen mit der Umsetzung des ersten daraus folgenden investiven Vorhabens heraus zuwendungsfähig.

5.3 Beratungs- und Planungsleistungen zählen nur dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn sie von unabhängigen Dritten für den Antragsteller erbracht werden.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Eigenleistungen,
- Finanzierungskosten,
- Verwaltungsausgaben,
- Ausgaben für Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsdauer beträgt in der Regel 15 Jahre. Sie wird von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid verbindlich festgelegt.

7 Verfahren

7.1 Der Antrag auf Bewilligung ist formgebunden. Die Bewilligungsbehörde stellt auf ihrer Internetseite ein Formular zur Verfügung, das nach dem elektronischen Absenden innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden ist. Anlagen zum Antrag sind ausschließlich auf elektronischem Weg einzureichen.

7.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Beschreibung des geplanten Vorhabens,
- b) ein Konzept oder ein Netz nach Nummer 4.1 Buchstabe d und eine Erläuterung, inwiefern sich das beantragte Vorhaben darin einfügt und es die dauerhafte Erhaltung des Vorhabens berücksichtigt,

- c) beim Neu-, Um- oder Ausbau und bei der Sanierung oder Instandsetzung einer Radverkehrsinfrastruktur, die auf einem touristischen Radfernweg bzw. Rundweg liegt, eine Bestätigung, dass sie auch vom Alltagsradverkehr genutzt wird,
- d) eine Erläuterung, warum das Vorhaben insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales vom Kfz auf das Fahrrad aufweist,
- e) ein finanziell umsetzbares Erhaltungskonzept,
- f) eine Bestätigung, dass das Vorhaben ohne eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift erst nach dem Jahr 2023 oder überhaupt nicht getätigt würde.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe b ist anstelle der Unterlage nach Buchstabe b eine Bestätigung beizufügen, dass aufgrund der aktuellen Nutzung der Radinfrastruktur von einer bestehenden verkehrlichen Einbindung auszugehen ist.

7.3 Bewilligungsbehörde ist das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
 Werkstraße 213
 19061 Schwerin

Die bewilligende Stelle erlässt mit Zustimmung des für den Radverkehr fachlich zuständigen Ministeriums den Bewilligungsbescheid.

- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Auszahlung der Zuwendungsmittel nach dem Vorschussprinzip. Abweichend von den Regelungen in den Nummern 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO kann im begründeten Einzelfall durch den Zuwendungsbescheid bestimmt werden, dass die Zeit für die Verwendung der Zuwendung mehr als drei Monate nach der Auszahlung betragen kann. Die Gründe für die Ausnahme sind zu dokumentieren.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 3. Mai 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 204